



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Herr
Bastian Ascher

Datum 23.11.2022

Beantwortung Ihrer Einwohneranfrage vom 14.10.2022 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2022

Geschäftsbereich/Fachbereich

GII/FB72

Sehr geehrter Herr Ascher,

Ihre Einwohneranfrage bezieht sich überwiegend auf Schutz-, Kontroll- und Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet Fuchsberg und Schnepfenried sowie im Landschaftsschutzgebiet Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

Fragen:

Welche Schutz-, Kontroll- und Pflegemaßnahmen sind seit dem Festsetzen der NSG-Verordnungen im Jahr 2003 seitens der Stadt Cottbus geplant und auch durchgeführt worden? Bitte aufschlüsseln nach Schutzgut, Maßnahme (auch Sanktionen) und Jahr sowie noch zukünftig geplante Maßnahmen.

a) In Bezug auf heimische Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopschutz in den Schutzgebieten

Ansprechpartner/-in

Stephan Böttcher

Zimmer
419

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2750

Fax
0355 612 13 2750

E-Mail
stephan.boettcher@cottbus.de

Antwort:

Einführend möchte ich erwähnen, dass die Schutzgebiete in den Jahren 1992 (NSG Fuchsberg) und 1996 (NSG Schnepfenried) nach Befugnisübertragung durch das Umweltministerium an die Stadt Cottbus/Chóšebuz durch diese festgesetzt wurden.

zu a)

In beiden Gebieten wurden in den Jahren nach deren Festsetzung folgende Arbeiten ausgeführt:

Die Arbeiten wurden durch eine damals bestehende „Umweltgruppe Cottbus“ realisiert und waren:

Im Schnepfenried:

- Rückschnitt von Neophyten, wie der späten Traubenkirsche im Gehölz bestandenem Teil des NSG

Im Fuchsberg:

- Beseitigung von Robinienaufwuchs im Bereich der sandigen Erhebung am Schutzgebietsrand
- Daneben besteht seit vielen Jahren für Teile des Gebietes ein zwischen Landnutzer und Landesumweltamt (LfU) geschlossener Vertrag über Vertragsnaturschutz, welcher auch Flächen außerhalb des NSG beinhaltet und im Wesentlichen eine späte Mahd ab 16.7. eines jeden Jahres vorsieht.

Einige südliche Flächen des Schnepfenrieds sind auf Grund von Grundwasseranstiegen aus der Nutzung gegangen. Die dort befindlichen

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Seggenriede können bei gleichbleibenden Verhältnissen über Jahrzehnte stabil bleiben. Jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen sind dort nicht erforderlich. Dringend erforderlich sind auf diesen Flächen Entbuschungsarbeiten um den Offenlandcharakter zu erhalten sowie die Entfernung des seit einigen Jahren großflächig aufgekommenen indischen Springkrauts. Im Bereich des Fuchsberges breitet sich randlich durch Einträge über illegal abgelagerte Gartenabfälle der japanische Staudenknöterich aus.

Der japanische Staudenknöterich breitet sich allerdings im gesamten Stadtgebiet von Cottbus aus. Um das zu unterbinden, wird momentan nach dem konzeptionellen Ansatz gesucht.

Frage b) Welche Schutz-, Kontroll- und Pflegemaßnahmen In Bezug auf das **Eindämmen und Entfernen invasiver Arten** (EU-Richtlinie Nr. 1143/2014 / § 40 BNatschG) v.a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich, Späte Traubenkirsche, Waschbär

Frage b) bezieht sich hierbei auf das gesamte Stadtgebiet, da benannte Arten zwar (teils massiv) in den Schutzgebieten, jedoch auch schon vereinzelt im städtischen Bereich vorkommen. Ambrosia kann hier durch bereits geteilte Informationen in vorherigen Ausschüssen außer Acht gelassen werden.

Antwort zu b)

Seit gut 10 Jahren werden durch die Agentur für Arbeit finanzierte Maßnahmen in den Bereichen der nördlichen Spreeaue durchgeführt. Gemeint ist hier der Bereich von der Sandower Brücke bis zum großen Spreeweher und die ehemalige Rieselfelder Höhe Kläranlage Cottbus/Chósebutz. Es werden Neophyten wie die späte Traubenkirsche, der japanische Staudenknöterich und das indische Springkraut unter Anleitung der UNB entfernt und dies teils erfolgreich, teils mit mäßigem Erfolg. Gerade die Entfernung des japanischen Staudenknöterichs bedarf außerordentlicher Anstrengungen.

Frage c) Welche Schutz-, Kontroll- und Pflegemaßnahmen in Bezug auf die **Regeln im LSG und den NSG – Leinenpflicht, illegale Grünschnitt- und Abfallablagerungen insbesondere Hundekot, Betretungsverbot, „vernünftige“ Beschilderung der Gebiete**

Antworten zu c)

In den Sachsendorfer Wiesen wurde mit bebilderten Hinweisschildern die an den wesentlichen Zugängen angebracht waren auf diese Regeln hingewiesen. Eine Kontrolle von z.B. nicht angeleinter Hunden gestaltet sich schwierig. Außerhalb von Naturschutzgebieten und Wald gibt es in Brandenburg keine Leinenpflicht. Hunde dürfen außerhalb der letztgenannten Gebiete und in der Stadtordnung benannten Flächen freilaufen. Eine umfassende Kontrolle in den Naturschutzgebieten ist nahezu unmöglich.

Eine Erneuerung der Beschilderung an den Zugangsbereichen in die Naturschutzgebiete ist dringend in den 90iger Jahren aufgestellte Schilder wurden fast alle zerstört und entwendet. Im Jahr 2021 wurden durch Praktikantentätigkeit mögliche Kennzeichnungsorte digital erfasst. In diesem Jahr wurden durch die UNB entsprechende Schilder vom MLUK beschafft. Das Anbringen der Schilder wird bis Ende Januar nächsten Jahres erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent